



20. Mai 2020
Seite 1 von 2

Fragen und Antworten: Gutscheinlösung bei Veranstaltungsverträgen

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht

1. Was ist der Inhalt der Gutscheinregelung für Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen?

Der Deutsche Bundestag hat folgende Änderung des geltenden Rechts beschlossen, die am 20. Mai 2020 in Kraft getreten ist:

- Die Veranstalter sind berechtigt, den Inhaberinnen und Inhabern von Eintrittskarten für Freizeitveranstaltungen, die aufgrund der Pandemie ausfallen mussten oder müssen, statt der Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein in Höhe des Eintrittspreises zu übergeben.
- Entsprechend haben auch die Betreiber von Freizeiteinrichtungen das Recht, einen Gutschein zu übergeben, statt das Geld für eine Monats- oder Jahreskarte (anteilig) zu erstatten.

2. Um welche Veranstaltungen und um welche Freizeiteinrichtungen geht es?

Von der Regelung sind sämtliche Freizeitveranstaltungen umfasst, also etwa aus dem Bereich der Kultur oder des Sports. Hierbei ist beispielsweise an Konzerte, Festivals, Theatervorstellungen, Lesungen, Filmvorführungen oder Fußball- und Basketballspiele zu denken.

Unter den Begriff der Freizeiteinrichtung fallen etwa Museen, Tierparks, Schwimmbäder oder Freizeitparks.

3. Was gilt, wenn mein Musik- oder Sprachkurs (nur) teilweise abgesagt wurde, oder wenn ich meine Dauerkarte für das Fußballstadion nicht mehr nutzen kann?

Für Kurse aus dem Freizeitbereich gilt die Gutscheinregelung ebenfalls. Die Veranstalter können einen Wertgutschein für den Teil des Kurses ausstellen, der nicht stattfinden konnte. Gleiches gilt auch für Dauerkarten oder Saisonkarten für ein Sportteam oder ein Theater-Abo.

4. Für welchen Zeitraum gilt die Regelung?

Die Gutscheinregelung erfasst ausschließlich Verträge, die vor dem 8. März 2020 und damit vor dem Bekanntwerden des Ausmaßes der Pandemie geschlossen wurden.

5. Warum brauchen Veranstalter und Betreiber von Freizeiteinrichtungen jetzt in der Corona-Krise besonderen Schutz?

Die Veranstalter haben regelmäßig auch im Vorfeld einer Veranstaltung bereits erhebliche Kosten für Planung, Werbung und Organisation und sind mit Leistungen für Künstler und Veranstaltungstechnik in Vorleistung gegangen. Zudem haben Sie aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit so gut wie keine laufenden Einnahmen. Ähnliches gilt für die Betreiber von Freizeiteinrichtungen. Diese haben auch ohne Besucher hohe Kosten für den Unterhalt der Einrichtungen. Wenn nun sämtliche Eintrittskarten für ausgefallene Veranstaltungen oder für geschlossene Freizeiteinrichtungen erstattet werden müssten, würde vielen Veranstaltern und Betreibern die Insolvenz drohen. Dies hätte erhebliche nachteilige Folgen für die Gesamtwirtschaft und das kulturelle Angebot in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem könnten dann viele Inhaberinnen und Inhaber von Eintrittskarten aufgrund fehlender Mittel gar keine Erstattung erhalten.

6. Meine berufliche Fortbildung wurde abgesagt. Muss ich dafür auch einen Gutschein annehmen?

Die Neuregelung gilt nur für Veranstaltungen aus dem Freizeitbereich. Für berufliche Veranstaltungen wie etwa Fortbildungen, Fachmessen oder Kongresse findet sie keine Anwendung. Hier kann nach wie vor die Erstattung des Entgelts verlangt werden.

7. Was ist, wenn ich keine Verwendung für einen Wertgutschein habe? Bekomme ich mein Geld dann trotzdem nicht zurück?

In zwei Fällen kann die Auszahlung des Gutscheins verlangt werden:

- Zum einen, wenn der Verweis auf einen Gutschein dessen Inhaberin oder dessen Inhaber aufgrund der persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist;
- zum anderen, wenn der Gutschein nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingelöst wurde.

Die erste Variante greift in besonderen Konstellationen, etwa wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Gutscheins die Veranstaltung im Rahmen einer Urlaubsreise besuchen wollte und einen Nachholtermin oder eine andere Veranstaltung des gleichen Veranstalters nur unter Aufwendung hoher Reisekosten wahrnehmen könnte oder wichtige Lebenshaltungskosten ohne die Auszahlung nicht beglichen werden können.

Durch die zweite Variante wird sichergestellt, dass die Inhaberinnen und Inhaber eines Gutscheins spätestens nach dem 31. Dezember 2021 ihr Geld bekommen, wenn sie den Gutschein bis dahin nicht eingelöst haben.

Den Auszahlungsanspruch nach der ersten Variante können Inhaberinnen und Inhaber eines Gutscheins sogleich geltend machen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, den Auszahlungsanspruch der zweiten Variante erst nach dem 31. Dezember 2021.

8. Und was ist mit Verträgen, bei denen monatlich abgebucht wird? Etwa bei meinem Fitness-Studio?

Die Regelung ist nur anwendbar, wenn ein Veranstalter oder Betreiber einer Freizeiteinrichtung nach geltendem Recht erstattungspflichtig ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn für die Leistung, die nun nicht mehr erbracht werden kann – etwa wegen Schließung des Fitness-Studios –, schon im Voraus

bezahlt wurde. Die Neuregelung ändert nichts an der bisher geltenden Rechtslage, dass man nicht zahlen muss, wenn der Vertragspartner seinerseits nicht leistet. In einem solchen Fall kann man etwa seine Einzugsermächtigung für künftige Monatsraten widerrufen.

9. Muss ich den Gutschein beim Veranstalter oder Betreiber einer Freizeiteinrichtung einfordern oder wird mir dieser automatisch zugeschickt?

Viele Veranstalter und Betreiber von Freizeiteinrichtungen werden den Inhaberinnen und Inhabern von Eintrittskarten schon von sich aus Gutscheine anbieten. Eine Verpflichtung, anstelle der Erstattung des Eintrittspreises nunmehr einen Gutschein auszugeben, besteht jedoch nicht. Sie sollten die Veranstalter und Betreiber daher gegebenenfalls zur Erstattung des Eintrittspreises auffordern. Diese haben dann die Wahl, entweder eine finanzielle Erstattung vorzunehmen oder Ihnen alternativ einen Gutschein zu übergeben.

10. Wie mache ich einen Härtefall gegenüber dem Veranstalter oder Betreiber einer Freizeiteinrichtung geltend?

Sie sollten dem Veranstalter oder dem Betreiber der Freizeiteinrichtung zunächst einmal die Gründe dafür darlegen, warum die Annahme eines Gutscheins für Sie unzumutbar ist. Bei Nachfragen sollten Sie gegebenenfalls auch entsprechende Belege vorlegen.

11. Was mache ich, wenn der Veranstalter oder Betreiber einer Freizeiteinrichtung meinen Härtefall nicht anerkennt?

Zunächst sollte versucht werden, mit dem Veranstalter oder dem Betreiber der Freizeiteinrichtung eine einvernehmliche Lösung zu finden. Wenn dies nicht gelingt, bietet es sich an, etwa die örtliche Verbraucherzentrale um Rat und Unterstützung zu bitten. Sollte auch auf diese Weise keine Eini-

gung erzielt werden, sollten Sie gegebenenfalls einen Rechtsanwalt mit einer rechtlichen Prüfung und der außergerichtlichen oder gerichtlichen Durchsetzung Ihres Anspruchs beauftragen.

12. Ich habe schon eine finanzielle Erstattung erhalten. Kann der Veranstalter oder der Betreiber einer Freizeiteinrichtung jetzt noch eine Rückzahlung von mir verlangen und stattdessen einen Gutschein ausgeben?

Nein, wenn Sie bereits eine Erstattung erhalten haben, ist eine Rückforderung durch den Veranstalter oder den Betreiber einer Freizeiteinrichtung aufgrund der gesetzlichen Neuregelung nicht möglich.